

26. Nov. 1955

106

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO § 549; Regelungsg § 52; 3.DVO z.Regelungsg
i.d.F. vom 10.Juni 1955 § 2.

Leitsätze:

1. Das Revisionsgericht hat grundsätzlich auch jedes nach Erlaß des angefochtenen Urteils ergangene neue Gesetz zu berücksichtigen, sofern es nach seinem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis erfaßt.
2. Die Dienstzeit im Sinne des § 2 Ziffer 1 der 3.DVO zum Regelungsgesetz in der Fassung vom 10.Juni 1955 bemißt sich nicht nach einer Ruhe-lohnordnung der Dienststelle, sondern nach § 7 ATO.
3. Der Kriegs- und Wehrdienst ist bei der Berechnung der Dienstzeit im Sinne des § 7 ATO stets anzurechnen.

Aktenzeichen: 2 AZR 209/55

Urteil des BAG vom 26.November 1955

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 209/55

4 Sa 459/53
LAG Hannover

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor den
Prozeßbevollmächtigten
der Parteien zugestellt
am 26. November 1955

Urteil

gez. Weinrich,
Regierungssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichtes in seiner Sitzung vom 24. November 1955 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch die Bundesrichter Dr. Berger, Schilgen und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Kutschbach und Dr. Müller für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 19. Januar 1955 (4 Sa 459/53) aufgehoben und die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hildesheim vom 26. August 1953 (II Ca 27/53) zurückgewiesen.

Dem beklagten Land fallen auch die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der vom 2. März 1917 bis zum 25. Januar 1919 Kriegsdienst geleistet hatte, war vom 1. Februar 1929 bis zur Kapitulation im Jahre 1945 bei der Stadtgemeinde Stettin als Büroangestellter tätig und hatte aufgrund des Gemeindebeschlusses betreffend die Gewährung von Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Personen in Diensten der Stadt Stettin vom 15. Mai, 5. Juni und 10. Juni 1907 mit Änderungen bis Juni 1930 gegen die Stadtgemeinde Stettin vom vollendeten 65. Lebensjahr ab oder bei Dienstunfähigkeit Anspruch auf die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Der Beklagte hat dem jetzt in Hann.-Münden wohnenden Kläger aufgrund des Regelungsgesetzes Ruhegeld bis zum 31. Oktober 1952 gezahlt, dann aber die Zahlungen eingestellt. Er hat geltend gemacht, der Kläger erfülle zwar hinsichtlich der Versorgungsansprüche die Voraussetzungen für das Ruhegeld, sei jedoch nicht unkündbar im Sinne der Beschränkung der Kündigung aus wichtigem Grunde gewesen (§ 2 Ziff. 1 der 3. DVO zum Regelungsgesetz, alte Fassung). Das Arbeitsgericht hat der Klage auf Feststellung, daß der Kläger ab 1. November 1952 Anspruch auf Ruhegeld gegen den Beklagten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG hat, stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Gemäß § 59a RegelungsgG war der Urteilskopf im Einvernehmen mit den Parteien dahin zu ändern, daß Beklagter nicht die Bundesrepublik Deutschland sondern das Land Niedersachsen ist.

II. § 2 Ziff. 1 der 3. DVO zum RegelungsgG in der bei Verkündung des angefochtenen Urteils geltenden Fassung bestimmte, daß hinsichtlich der Regelung ihrer Rechtsstellung Angestellte den Beamten auf Lebenszeit gleich-



- 3 -

ständen, wenn ihr Arbeitsverhältnis nach dem am 8. Mai 1945 geltenden Recht nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte. Es kam daher bei der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts darauf an, ob diese Voraussetzung vorlag. Das Landesarbeitsgericht ist bei Würdigung der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger diesen Beweis nicht geführt hat, und hat daher die Klage abgewiesen.

Inzwischen hat sich durch die Verordnung vom 10. Juni 1951 (BGBl. I S. 274) die Rechtslage insofern geändert, als es nunmehr auch genügt, daß der betreffende Angestellte am 31. März 1938 eine Dienstzeit von 10 Jahren abgeleistet hatte. Diese Gesetzesänderung hatte das Revisionsgericht bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Zwar hat das Reichsgericht früher die Auffassung vertreten, daß im Falle einer Gesetzesänderung das Revisionsgericht bei der Nachprüfung des Berufungsurteils grundsätzlich das Recht anzuwenden habe, das zur Zeit des Erlasses des Berufungsurteils galt. In Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtshof (BGHZ 9, 101) und dem neueren Schrifttum (vergl. u. a. Stein-Jonas-Schönke, ZPO 17. Aufl. Anm. III A 1 zu § 549; Nikisch, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. S. 496; Schönke, Zivilprozeßrecht 7. Aufl. S. 370/71; Rosenberg, Lehrbuch, 5. Aufl. § 140 III 4; Meiß ZZP 1952, 114 ff) ist der Senat jedoch der Auffassung, daß das Revisionsgericht grundsätzlich auch jedes nach Erlaß des angefochtenen Urteils ergangene neue Gesetz zu berücksichtigen hat, sofern es nach seinem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis erfaßt. Das ergibt sich für den vorliegenden Fall aus Sinn und Zweck der Änderungsverordnung, die den Kreis der unter das Regelungsgesetz fallenden Angestellten und Arbeiter bewußt erweitern wollte.

Geht man von der genannten Änderungsverordnung aus, so kommt es entscheidend darauf an, ob der Kläger am 31. März 1938 eine Dienstzeit von 10 Jahren abgeleistet hatte. An diesem Tage hatte der Kläger bei seiner Stettiner Dienststelle zwar nur eine Dienstzeit von weniger als 10 Jahren verbracht. Dieser Zeit muß aber die Zeit des Wehrdienstes,



- 4 -

den der Kläger im 1. Weltkrieg abgeleistet hatte, zugerechnet werden. Das ergibt sich eindeutig aus § 7 ATO. - Abs.1 bestimmt, daß als Dienstzeit die Zeit gilt, die das Belegschaftsmitglied nach dem 18. Lebensjahr im nicht-militärischen Dienst bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im Sinne der ATO innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches zugebracht hat, soweit in tariflichen Bestimmungen die Dienstzeit nicht besonders geregelt ist. Abs.2 schreibt darüber hinaus vor, daß als Dienstzeit ferner u.a. die Zeit erfüllter Wehrdienstpflicht und die Kriegsdienstzeit gilt; die Anrechnung dieser Dienstzeit steht nicht im Ermessen der Beschäftigungsbehörde, sondern ist nach § 7 Abs.2 Satz 2 und Abs.3 Satz 1 ATO Pflicht.

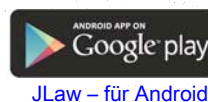
Zu Unrecht meint der Beklagte, daß im vorliegenden Falle die militärische Dienstzeit nicht mit heranzuziehen sei, da nicht § 7 ATO maßgebend sei, sondern die jeweilige Ruhelohnordnung, im vorliegenden Falle also der Gemeindebeschuß vom Jahre 1907, der nichts über die Anrechnung von Wehrdienst enthalte. Für den Begriff "Dienstzeit" ist das maßgebend, was die 3.DVO hierunter versteht. Der Begriff "Dienstzeit" ist nun zwar in § 2 Ziff. 1 der 3.DVO in der Fassung vom 10. Juni 1955 nicht ausdrücklich definiert. Er ergibt sich aber aus dem Regelungsgesetz selbst. Dieses versteht, wie u.a. aus §§ 52 a und 52 b hervorgeht, darunter die Dienstzeit nach den für Angestellte und Arbeiter geltenden Bestimmungen. Das ist hier der obengenannte § 7 ATO. Danach ist die Wehrdienstzeit im Falle des Klägers voll anzurechnen, so daß sich eine Dienstzeit von mehr als 10 Jahren bis zum 31. März 1938 ergibt.

Da nach dem Urteil des Landesarbeitsgerichts, wie von dem Beklagten auch nicht bestritten worden ist, die übrigen Voraussetzungen des Regelungsgesetzes erfüllt sind, war das Urteil des Arbeitsgerichts wiederherzu-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

stellen, ohne daß auf die sonstigen von der Revision geltend gemachten Rügen eingegangen zu werden brauchte.

gez. Dr. Berger Schilgen Dr. Boldt
Herm. Kutschbach Dr. F. Müller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)